

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister
Amt für Grundstücksmanagement

Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 32 „Eckumer Kirchpfad II“

Geltungsbereich und bestehende Situation

Die 2. vereinfachte Bebauungsplanänderung umfasst die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 32 „Eckumer Kirchpfad“ und der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Eckumer Kirchpfad“.

In der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 32 „Eckumer Kirchpfad II“ wie auch in den mit WA* festgesetzten Gebieten des Bebauungsplanes Nr. 32 ist eine maximale Traufhöhe von 6,50 m, eine II-Geschossigkeit und eine Geschossflächenzahl von 0,4 festgesetzt, wenn eine zusammenhängende Baugruppe von mindestens 3 Häusern gesichert ist.

Ziel und Zweck der Planung

Um eine in den Plangebieten ermöglichte II-Geschossigkeit gewährleisten zu können, muss neben dieser Geschossigkeitsfestsetzung auch die Geschossflächenzahl entsprechend groß sein.

Festsetzung

Durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 32 „Eckumer Kirchpfad II“ wird die Geschossflächenzahl für alle WA*-Gebiete auf 0,8 erhöht.

Kosten, Finanzierung, Verwirklichung

Der Gemeinde Rommerskirchen entstehen durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 32 „Eckumer Kirchpfad II“ keine Kosten.

Rommerskirchen, den 11.01.2007
i. A.

(Müller de Calvo)